

wird namens des Antragsgegners beantragt,

den Beschluss vom 11.9.00 gem. § 120 IV ZPO abzuändern und dem Antragsgegner uneingeschränkte Prozesskostenhilfe – ohne Ratenzahlung – zu bewilligen sowie die rückständigen Raten mit zusammen DM 830 zu erlassen.

Begründung:

Die für die Prozesskostenhilfe maßgeblichen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragsgegners haben sich wesentlich geändert.

Der Antragsgegner zahlte entsprechend der Gesetzesänderung zum Kindesunterhalt im Januar 01 Kindesunterhalt in Höhe von DM 842, das sind rd. DM 170 mehr als dem Beschluss vom 11.9.00 zugrundegelegt, in welchem die monatlichen Raten auf DM 90 festgesetzt wurden.

Hinzu kommt, dass der Antragsgegner über keine Nebeneinnahmen mehr verfügt, da die AG-Firma der Mithilfe des Antragsgegners grundsätzlich nicht mehr bedarf und Aufträge nur noch sehr sporadisch erteilt.

Der Antragsgegner hat auf den rückständigen Betrag entsprechend dem o.g. Beschluss von Oktober bis einschließlich Dezember 00 monatliche Raten in Höhe von DM 90 gezahlt. Er war zu höheren Zahlungen nicht in der Lage, zumal er in dieser Zeit noch einen Unterhaltsrückstand an die Antragstellerin zu zahlen hatte und entgegen den Berechnungen im o.g. Beschluss schon seit Monaten nicht mehr über die Nebeneinnahmen verfügte.

Der Änderungsantrag ist daher gerechtfertigt.